

**Ergänzende Bestimmungen der inetz GmbH zur AVBFernwärmeV für das Fernwärmenetz Chemnitz  
(Netzanschlussbedingungen Fernwärme - NA FW)**

**1 Gegenstand, Vertragsschluss und Regelungsumfang des Netzanschlussvertrages**

- 1.1 inetz GmbH (inetz) ist Netzbetreiber des Fernwärmeverteilnetzes in Chemnitz und in Bezug darauf auch Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV.  
Der Anschlussnehmer betreibt eine Kundenanlage. Die Kundenanlage soll auf der Grundlage dieses Netzanschlussvertrages an das Fernwärmenetz des Netzbetreibers angeschlossen werden.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag ist der Vertrag über die Herstellung und Änderung sowie Vorhaltung des Anschlusses an das Fernwärmenetz des Netzbetreibers, der die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung eröffnet. Der Netzbetreiber schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer ab. Anschlussnehmer für die Herstellung und Änderung ist derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Fernwärmeverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen oder in dessen Auftrag ein bestehender Anschluss geändert wird. Anschlussnehmer für die Vorhaltung des Anschlusses an das Fernwärmenetz des Netzbetreibers ist jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Fernwärmeverteilnetz angeschlossen ist. Liegt im Ausnahmefall kein ausdrücklicher Auftrag zur Herstellung des Anschlusses vor, kommt der Netzanschlussvertrag durch den Technischen Anschluss an das Netz der inetz mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes oder Gebäude, das angeschlossen wird, zustande.
- 1.3 Die bis zum Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen bestehenden Netzanschlussverhältnisse (Bestandsanlagen) sind Teil des Vertragsverhältnisses zwischen eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) und dem Anschlussnehmer nach der AVBFernwärmeV. eins hat alle Rechte und Pflichten aus diesen Anschlussverhältnissen auf die inetz GmbH als Netzbetreiber des Fernwärmeverteilnetzes übertragen, inetz tritt für die Anschlussverhältnisse anstelle von eins ein. Die Ergänzenden Bestimmungen gelten auch ab Inkrafttreten für diese Anschlussverhältnisse. eins führt das Lieferverhältnis unabhängig davon weiter.
- 1.4 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und für sie damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.5 Die Eigentumsgrenze zwischen dem Fernwärmenetz und der Kundenanlage wird vertraglich vereinbart. Im Übrigen gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmeverbundsystem in Chemnitz“ (TAB) der eins / des Netzbetreibers.
- 1.6 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Hausanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.7 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen und insbesondere für die Hauptabsperreinrichtung und die Mess- und Zählereinrichtungen einen Hausanschlussraum gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zur Verfügung zu stellen.
- 1.8 Der Netzbetreiber erklärt sich auf Verlangen des Anschlussnehmers bereit, einen höheren oder niedrigeren Wärmeanschlusswert zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist eine positive Stellungnahme zur Übertragbarkeit der Leistung vom Netzbetreiber des vorgelagerten Fernwärmenetzes sowie eine Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers gemäß §§ 9 und 10 AVBFernwärmeV und entsprechend angepasstem Netzanschlussvertrag. Eine

vorübergehende Mehrlieferung durch einen Fernwärme-lieferanten ohne vorherige Einverständniserklärung durch den Netzbetreiber begründet keine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Bereithaltung einer erhöhten Leistung.

- 1.9 Der Netzbetreiber hat das Recht im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen des Netzes, die Lage des Hausanschlusses zu verändern. Einhergehende notwendige Anpassungsarbeiten an der Kundenanlage des Anschlussnehmers sind durch diesen selbst zu veranlassen. Die für die Änderung des Hausanschlusses anfallenden Kosten trägt der Netzbetreiber.
- 1.10 Der Netzbetreiber stellt die erforderliche Mess- und Zählertechnik zur Verfügung und betreibt diese nach den eichrechtlichen Bestimmungen. Der Netzbetreiber bestimmt Anzahl, Art und Größe sowie den Aufstellungsort der Mess- und Zählereinrichtungen. Die Mess- und Zählereinrichtungen verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.
- 1.11 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber, indem durch den Einbau der Mess- und Zählereinrichtungen und das Öffnen der Hauptabsperre-maturen der Übergabestelle die Wärmelieferung freigegeben wird. Die Übergabestelle ist unter Ziffer 1.5 näher bestimmt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage darf nur in Anwesenheit Sachkundiger des Netzbetreibers und des Installationsunternehmens, das die Kundenanlage errichtet hat, erfolgen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzungskosten in Rechnung zu stellen.
- 1.12 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich der vorzuhaltende Wärmeanschlusswert oder die Bemessungsgrößen für die Netznutzung sich dadurch ändern.
- 1.13 Der Abschluss des Netzanschlussvertrages berechtigt nicht zum Bezug von Fernwärme. Die Lieferung von Fernwärme bedarf des gesonderten Abschlusses eines Fernwärmeversorgungsvertrages mit einem Fernwärmelieferanten.
- 1.14 Wird der Fernwärmebezug aufgrund des gesonderten Fernwärmeversorgungsvertrages mit einem Fernwärmelieferanten eingestellt, ist der Netzbetreiber zur Stilllegung des Hausanschlusses sowie zur Demontage der Mess- und Zählereinrichtungen berechtigt. Die Kosten der Stilllegung des Hausanschlusses oder der Demontage der Mess- und Zählereinrichtung trägt der Anschlussnehmer soweit er diese Maßnahmen veranlasst hat.

**2 Sperrung, Fristlose Kündigung**

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos zu sperren, wenn der Anschlussnehmer seine ihm gemäß den Regelungen der AVBFernwärmeV obliegenden Pflichten verletzt und die Trennung der Kundenanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Gebrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2.2 Bei anderen Vertragspflichtverletzungen des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.3 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnehmers gegenüber seinem Fernwärmelieferanten ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss im Auftrag des Fernwärmelieferanten auf der Grundlage von § 33 Abs.2 AVBFernwärmeV zwei Wochen nach schrift-

licher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 2.4 Der Netzbetreiber wird die Sperrung wieder aufheben, wenn die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Sofern die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäß Ziffer 2.1 wiederholt vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen.
- 2.6 Bei wiederholten Vertragspflichtverletzungen im Sinne von Ziffer 2.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Netzanschlussvertrages berechtigt, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde und die Folgen dieser fristlosen Kündigung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Vertragspflichtverletzung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.7 Weitere gesetzliche Kündigungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 2.8 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **3 Haftung**

- 3.1 Für Vermögens- oder Sachschäden, die der Anschlussnehmer durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht hat. Die Einzelheiten der Haftung bestimmen sich nach § 6 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Für den Fall, dass der Anschlussnehmer auf der Grundlage eines gesondert abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrages Fernwärme bezieht und diese an Dritte weiterleitet, stellt der Anschlussnehmer im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten in den Verträgen mit den Dritten sicher, dass die Dritten aus unerlaubter Handlung gegenüber dem Netzbetreiber keine über den § 6 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben können. Selbiges gilt für den Fall der Weiterleitung von Fernwärme an Mieter.

### **4 Zutrittsrecht**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Anschlussnehmer dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen gestattet, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB-FernwärmeV und nach diesen Ergänzenden Bestimmungen, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **5 Datenschutzbestimmungen**

Mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages willigt der Anschlussnehmer darin ein, dass der Netzbetreiber die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Netzanschlussvertrages ergebenden personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefon, Bankverbindung) für die Erbringung der Vertragsleistungen und für Abrechnungszwecke erfasst, speichert und verarbeitet. Die Daten können zur Durchführung des Netzanschlussvertrages an die zur Fernwärmelieferung beteiligten Unternehmen (Fernwärmelieferanten) für Abrechnungszwecke weitergegeben werden. Die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt vertraulich und unter Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes sowie des Landes.

### **6 Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht

gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

### **7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Anschlussnehmer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **8 Verbraucherbeschwerden**

Bei Beanstandungen zu Leistungen des Netzbetreibers hat der Verbraucher das Recht, sich an den Kundenservice von inetz, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 489-2999, E-Mail: Kundenbetreuung@inetz.de zu wenden.

Darüber hinaus nimmt inetz an keinem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### **9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

### **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Ist der Anschlussnehmer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist für alle Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag Gerichtsstand Chemnitz. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer nach Abschluss des Netzanschlussvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der AVBFernwärmeV verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - 10.2 § 1 Absatz 2 AVBFernwärmeV gilt nicht im Falle des Anschlusses eines Industrieunternehmens.
  - 10.3 Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 742), zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, Seite 3214) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- ### **11 Inkrafttreten**
- Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV treten zum 1. Februar 2017 in Kraft. Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV vom 1. Januar 2016 verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.